

II. Entstehungsgeschichte

Die Niederlassungsfreiheit wurde erstmals im Gemeindegesetz von 1842⁶ gesetzlich verankert: «Die Freizügigkeit, d. i. das Recht, sich nach Belieben in dieser oder jener Gemeinde ansässig zu machen, soll in Unserem Fürstenthume noch fernerhin in Kraft bleiben, und jedem Staatsbürger freistehen, sich ein Haus und Güter in welcher Gemeinde er will anzukaufen, daselbst zu wohnen, und sein Eigenthum zu benutzen.»⁷

4 _____

Die Niederlassungsfreiheit fand ihren Niederschlag in § 22 der Konstitutionellen Verfassung von 1862: «Ein zu erfassendes Gemeindegesetz soll auf folgenden Grundlagen beruhen: [...] Freiheit der Niederlassung der Landesangehörigen in jeder Gemeinde.»⁸ Daraus entstand das Gemeindegesetz, welches die Bewohner einer Gemeinde in Bürger, Niedergelassene und Fremde einteilte und ihnen entsprechende Rechte und Pflichten übertrug.⁹ Der Genuss der Gemeindebürgerrechte¹⁰ bedingte den wirklichen Aufenthalt in der heimatlichen Gemeinde und die Tragung aller damit verbundenen Lasten. Nahm ein Bürger in einer anderen Gemeinde oder in einem anderen europäischen Staat seinen Wohnsitz, so bewirkte eine solche Abwesenheit prinzipiell die Unterbrechung seiner Genussrechte.¹¹

5 _____

6 Gesetz vom 1. August 1842 über Gemeindewesen und Freizügigkeit, Liechtensteinisches Regierungsarchiv Vaduz, Normaliensammlung 1840–1849.

7 Gesetz vom 1. August 1842 über Gemeindewesen und Freizügigkeit, § 47. Damals gab es mehrere Möglichkeiten, die Staatsbürgerschaft zu erhalten: Fremde konnten entweder durch ein Gesuch oder durch vollendeten zehnjährigen ununterbrochenen Wohnsitz liechtensteinische Staatsbürger werden. Frauen erhielten die liechtensteinische Staatsbürgerschaft durch Heirat mit einem Liechtensteiner (Gesetz vom 15. Januar 1843 über den Erwerb der Staatsbürgerschaft, Liechtensteinisches Regierungsarchiv Vaduz, Normaliensammlung 1840–1849, §§ 4, 5, 7).

8 Konstitutionelle Verfassung vom 26. September 1862, § 22 lit. e.

9 Gemeindegesetz vom 24. Mai 1864, LGBL. 1864 Nr. 4, § 7 ff.

10 Nach dem Wortlaut des Gemeindegesetzes von 1864 (Gemeindegesetz, LGBL. 1864 Nr. 4, § 23) wurde das Bürgerrecht erworben durch die Geburt von ehelichen Kindern der Gemeindebürger und heimatberechtigten Hintersassen, desgleichen von unehelichen Kindern der Gemeindebürgerinnen oder bisheriger heimatberechtigter Hintersassinnen, durch die Legitimation von Seite eines Gemeindebürgers, durch die Verhehlung einer Frauensperson mit einem Gemeindebürger, oder durch Aufnahme mit oder ohne Entgelt aufgrund eines Gemeindebeschlusses.

11 Gemeindegesetz vom 24. Mai 1864, LGBL. 1864 Nr. 4, § 18.